



Kanton Aargau

Gemeinde Freienwil

NUTZUNGSPLANUNG KULTURLAND

NUTZUNGSORDNUNG ZUM KULTURLANDPLAN

Auflageexemplar

Öffentliche Auflage vom 17.8.1991 bis 15.9.1992

INHALTSVERZEICHNIS

§

A. <u>ALLGEMEINES</u>	Seite
1 Geltungsbereich	1
Kulturlandplan	1
Inventare	1
2 Vorbehalt	1
3 Vollzug	2
Landschaftskommission	2
4 Baubewilligungspflicht und -verfahren	2
B. <u>GENEHMIGUNGSINHALT</u>	
5 Genehmigungsinhalt	2
Nutzungszonen	2
Schutzzone	2
Überlagerte Schutzzone	2
Schutzobjekte	3
Lärm-Empfindlichkeitsstufen	3
1. <u>Nutzungszonen</u>	
6 Landwirtschaftszone	3
7 Artenreiche Heuwiese	4

§		Seite
2.	<u>Schutzzonen und -objekte, Allgemeines</u>	
8	Unterhalt und Pflege	4
	Nutzungsreglement	4-5
	Ausnahmen	5
	Vorsorgliche Schutzmassnahmen	5
	Artenschutz	5
	Stoffverordnung	5
	Böschungen, Feldraine und Weiden	5
	Pufferstreifen	5
3.	<u>Schutzzonen</u>	
9	Naturschutzzone	6
10	Magerwiese	6
4.	<u>Überlagerte Schutzzonen</u>	
11	Besonderer Waldstandort	7
12	Landschaftsschutzzone	7
13	Hochstammobstbestand	8
5.	<u>Schutzobjekte</u>	
14	Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz	8
15	Einzelbaum	8
16	Waldrand	9
17	Übrige Natur- und Kulturobjekte	9
18	Aussichtspunkt	9
19	Übriges Gebiet	9

§

<u>C. ORIENTIERUNGSINHALT</u>		Seite
20	Orientierungsinhalt	10
21	Wald Aufforstungen	10 10
22	Gewässer und ihre Ufer	10-11
23	Wanderweg	11
24	Lägerschutzgebiet	11
25	Grundwasser- und Quellschutzzonen	11-12
26	Perimeter Ortsbildschutzzone	12
27	Archäologische Fundstelle Bodenfunde	12 12
 <u>D. BAUVORSCHRIFTEN</u>		
28	Bauten ausserhalb der Bauzonen Ausnahmen Standort, Gestaltung Baumasse	12 12 12 13
 <u>E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>		
29	Vollstreckung	13
30	Inkrafttreten Revision	13 13
31	Anpassung bisherigen Rechts	14

Anhang

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf die Artikel 14-18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, Art. 18 b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, § 145 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971, §§ 4 und 8 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes (NLD) vom 26. Februar 1985 sowie § 16 des Denkmalschutzdekretes vom 14. Oktober 1975 die nachstehende

NutzungsordnungA. Allgemeines

§ 1

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Nutzungsordnung regelt die Bodennutzung in den Gebieten, die ausserhalb der Bauzonen gemäss Bauzonenplan gelegen sind. | Geltungsbereich |
| 2. Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Er kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich. | Kulturlandplan |
| 3. Inventare (Landschaftsinventar [Plan und Bericht], landwirtschaftliches Inventar [Eignungskarte und Betriebsinventar]) haben keine rechtliche Wirkung für das Grundeigentum; sie sind bei der Beurteilung von Bauvorhaben beizuziehen. | Inventare |

§ 2

- | | |
|--|---|
| 1. Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts (vgl. Anhang I) bleiben vorbehalten. | Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts |
| 2. Soweit diese Nutzungsordnung nichts abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Bauforderung sinngemäss. | Verhältnis zur Bauordnung |

§ 3

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Der Vollzug dieser Nutzungsordnung ist Sache des Gemeinderates. | Vollzug |
| 2. Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung für die Betreuung der Schutzzonen und Schutzobjekte eine Landschaftskommission einsetzen. | Landschaftskommission |

§ 4

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Alle Bauten, ihre gesundheits- oder baupolizeilichen bedeutsame Umgestaltung oder Zweckänderung bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat, abweichende Zuständigkeitsregelung in besonderen Fällen vorbehalten (§ 150 BauG und § 7 Bauordnung der Gemeinde). | Baubewilligungspflicht und -verfahren |
| 2. Baubewilligungen ausserhalb des Baugebietes dürfen nur mit Zustimmung des Baudepartementes / Baugesuchszentrale erteilt werden. | |

B. Genehmigungsinhalt

§ 5

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Der Kulturlandplan scheidet folgende Nutzungs- und Schutzzonen sowie Schutzobjekte aus: | Genehmigungsinhalt |
| Nutzungszonen
Landwirtschaftszone
Artenreiche Heuwiese | |
| Schutzzonen
Naturschutzzone
Magerwiese, Trockenstandorte | |
| Überlagerte Schutzzonen
Besonderer Waldstandort
Landschaftsschutzzone
Hochstammobstbestand, Obstgarten, Streuobstbau | |

Schutzobjekte

Naturobjekte

Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz
Einzelbaum

Kulturobjekte

Wegkreuz

Aussichtspunkt

Übriges Gebiet

2. Der Landwirtschaftszone und dem übrigen Gebiet ist die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Lärm-
Empfindlichkeitsstu-
fen

1. Nutzungszonen

§ 6

1. Der Landwirtschaftszone sind Flächen zugeordnet, an denen ein überwiegendes landwirtschaftliches Interesse besteht. Sie sind der ordentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Zulässig ist die bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, der Tierhaltung, Gemüse, Obst- und Rebbau sowie produzierender Gartenbau.
2. Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen, betriebsnotwendig und landschaftlich tragbar sind.
Bauten und Anlagen, die der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion dienen, sind nur gestattet, soweit sie Zuerwerb zu einem landwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Die Vorschriften der Landschaftsschutz- und der Lagerschutzsperrzone sind vorbehalten.

Landwirtschaftszone

§ 7

In den artenreichsten Heuwiesen werden mit einer extensiven Bewirtschaftung Lebensräume für selten gewordene Pflanzen- und Tiergruppen (z.B. Schmetterlinge) erhalten bzw. gefördert. Dies wird mit einer eingeschränkten Düngung sowie späterem Heu- und Emdschnitt erreicht. Die entsprechenden Nutzungsbestimmungen werden im Reglement nach § 8, Abs. 2 (in Vereinbarung zwischen Kanton/Gemeinde und Bewirtschafter) festgelegt. Untersagt sind Umbruch, Bewässerung, Beweidung, die Verwendung von Flüssigdüngern und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung sowie die Anlage von Christbaumkulturen und Baumschulen.

Artenreiche
Heuwiese

2. Schutzzonen und -objekte, allgemeines

§ 8

1. Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und -objekte sind Sache der Grundeigentümer. Vorbehalten sind Bewirtschaftungsverträge/privatrechtliche Vereinbarung zwischen Kanton/Gemeinde und Bewirtschafter. Der Gemeinderat kann im Interesse der Schutzziele Unterhaltmassnahmen auf Kosten der Gemeinde vornehmen lassen, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern. Die benötigten Mittel werden alljährlich im Budget bereitgestellt. Unterhalt und Pflege
2. Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement (und der Abteilung Wald des Finanzdepartementes, soweit Wald betroffen ist) ein Reglement für die Pflege und den Unterhalt der Schutzzonen und Schutzobjekte. Nutzungsreglement

Soweit öffentlicher Wald betroffen ist, werden die Pflege- und Unterhaltsbestimmungen im Waldwirtschaftsplan festgelegt.

- | | |
|---|----------------------------------|
| <p>3. Von der ungeschmäälerten Erhaltung der Schutzzonen und -objekte darf nur in den § 4 Abs. 3 NLD bezeichneten Fällen und mit behördlicher Bewilligung abgewichen werden. In der Regel sind Ersatzmassnahmen zu treffen. Die Bewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt. Die Zuständigkeit eidgenössischer und kantonaler Behörden gemäss § 4 dieser Nutzungsordnung und § 13 NLD (Eindolung, Beseitigung von Ufergehölzen) bleibt vorbehalten. Soweit die Eingriffe nicht der Baubewilligungspflicht gemäss § 4 unterliegen, ist der Gemeinderat zuständig.</p> | Ausnahmen |
| <p>4. Im Hinblick auf die Ausscheidung von Landschafts- und Naturschutzzonen oder Naturobjekten kann der Gemeinderat vorsorgliche Schutzmassnahmen erlassen (§ 9 NLD).</p> | Vorsorgliche Schutzmassnahmen |
| <p>5. Der Artenschutz richtet sich nach der kantonalen Naturschutzverordnung.</p> | Artenschutz |
| <p>6. Die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in Naturschutzzonen, Magerwiesen, Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (Stoffverordnung).</p> | Stoffverordnung |
| <p>7. Das flächenhafte Abbrennen von Böschungen, Feldrainen und Weiden ist verboten (Art. 18 Abs. 1 JSG).</p> | Böschungen, Feldraine und Weiden |
| <p>8. Entlang der Hecken, Ufergehölze und Magerwiesen gilt ein Landstreifen von 3 m Breite als Puffer mit extensiver Bewirtschaftung. Düngungen, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Umbruch sowie die Erstellung von Hochbauten sind nicht gestattet.</p> | Pufferstreifen |

3. Schutzzonen

§ 9

1. Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Naturschutzzone
2. Der Kulturlandplan scheidet folgende Gebiete als Naturschutzzone aus:
 - Eichbrunnen, Cholhufeplatz
3. In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann. Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Entwässerung, Beweidung, Umbruch, Aufforstung sind verboten. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat angeordnete Unterhalts- und Schutzmassnahmen.

§ 10

1. Die im Kulturlandplan mit gelb bezeichneten Flächen (Magerwiesen) sind extensiv genutzte Wiesen mit besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf trockenem Untergrund. Die Nutzung als Heuwiese ist gestattet. Magerwiese
2. Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Beweidung, Umbruch und Aufforstung sind verboten.

4. Überlagerte Schutzzonen

§ 11

1. Die im Kulturlandplan bezeichneten besonderen Waldstandorte zeichnen sich durch das Vorkommen seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen aus und sind Lebensraum seltener, gefährdeter und damit schutzbedürftiger Pflanzenarten. Die Erhaltung und Verbesserung dieser Lebensräume liegt im öffentlichen Interesse. Für den Privatwald besteht in besonderen Waldgebieten eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst. Die Verjüngung der Bestände ist nur mit standortheimischen Baumarten vorzunehmen; dabei ist, wo immer möglich, die Naturverjüngung anzuwenden. Standortfremde Baumarten und -bestände sind mittelfristig zu entfernen bzw. umzuwandeln. Besonderer Waldstandort
2. Der Kulturlandplan weist folgende besondere Waldstandorte aus:
 - Frauenschuhstandort „Risi“
 - Eichenwald-Standort „Holzgatter“.

§ 12

1. Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone und der Schutzzone Lägernschutzdekret überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der unterliegenden Zone sind Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten. Landschaftsschutzzone
2. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang wird gewährleistet. Im Gebiet „Hörndli-Buck“ sind Aufforstungen und die Anlage von Christbaumkulturen untersagt.
3. Kleinere Terrainveränderungen und landwirtschaftliche Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind, den Zielen der Schutzzone nicht widersprechen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 13

1. Die im Kulturlandplan bezeichneten Obstgärten und Hochstammobstbestände haben einen besonderen landschaftlichen und biologischen Wert und müssen deshalb erhalten bzw. gefördert werden. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Die Gemeinde regelt Neu- und Ersatzpflanzungen sowie die Pflege im Reglement gemäss § 9 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung.

Hochstammobstbestand

5. Schutzobjekte

§ 14

1. Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken, (einschliesslich Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.
2. Eine Beseitigung liegt insbesondere vor, wenn die Stöcke ganz oder teilweise entfernt oder überschüttet werden, oder wenn Teile der Hecke dauernd auf den Stock gesetzt werden.
3. Vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen. Im gleichen Jahr darf durch die Pflege nicht mehr als 1/3 einer Hecke auf den Stock gesetzt werden. Durch die Pflegemassnahmen darf der biologische Wert nicht vermindert werden.

Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz

§ 15

Die im Kulturlandplan eingetragenen Einzelbäume sind landschaftlich und biologisch besonders wertvoll und dürfen deshalb nicht beseitigt werden. Die Pflege der Bäume muss auf eine möglichst lange Lebenserwartung ausgerichtet werden. Bei Abgang ist, nach Absprache mit dem Gemeinderat, ein junger Baum derselben Art oder zumindest mit vergleichbarer Wuchsform zu pflanzen.

Einzelbaum

§ 16

Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und landschaftlich wertvollen stufigen Waldmantels (mit Strauchsaum) sind die Waldränder im Rahmen der waldbaulichen Planung entsprechend zu verjüngen, d.h. stufenförmig zu erhalten bzw. anzulegen.

Waldrand

§ 17

Die im Kulturlandplan bezeichneten und nachstehend aufgelisteten Kulturobjekte sind von besonderem kulturgeschichtlichem oder symbolischen Wert und dürfen nicht beseitigt werden. Der Gemeinderat kann bei geeignetem Ersatz Ausnahmen bewilligen (§ 4 Abs. 3 NLD).

Übrige Natur- und Kulturobjekte

Im einzelnen gilt als Kulturobjekt:

- Grotte „Langäcker“
- Wegkreuz „Kaltenbrunnen“
- Wegkreuz „Hölzli“
- Wegkreuz „Maas“
- Wegkreuz „Rohr“
- Wegkreuz „Stiegere“
- Wegkreuz „Rank“

§ 18

Von den Aussichtspunkten ist die Sicht auf Dorf, Lägern und Surbtal freizuhalten.

Aussichtspunkt

§ 19

1. Das keiner Nutzungs- oder Schutzzone zugewiesene und nicht zum Wald oder zu den Gewässern gehörende Areal wird als Übriges Gebiet bezeichnet.
2. Für das Übrige Gebiet gilt § 129 des Baugesetzes. Die Zulassung von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften von Art. 24 Abs. 1 RPG sowie § 28 dieser Nutzungsordnung.

Übriges Gebiet

C. Orientierungsinhalt

§ 20

Der Kulturlandplan enthält als Orientierungsinhalt: Orientierungsinhalt

Gemeindegrenze
 Baugebietsgrenze
 Wald
 Gewässer
 Hochspannungsleitungen
 Wanderwege
 Schutzzone Lägernschutzdekret
 Sperrzone Lägernschutzdekret
 Grundwasser- /Quellschutzzone/Quellen
 Perimeter Ortsbildschutzzone

§ 21

1. Das Waldareal untersteht der Forstgesetzgebung. Für den Naturschutz im Wald gilt zusätzlich § 11 dieser Nutzungsordnung. Wald
2. Für die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956/9. Juni 1986.
3. Kleinflächige Ersatzaufforstungen im Ausmass bis zu 50 a sind in den Nutzungszonen ausserhalb des Baugebietes sowie im Übrigen Gebiet unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Eignung erlaubt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 17 NLD. Aufforstungen

§ 22

1. Stehende und offen fliessende Gewässer sind in ihrer Lage und in ihrem Bestand geschützt (§§ 76-108 BauG, § 13 NLD). Der naturnahe Zustand von Gelände, Bachbett, Ufer und Ufervegetation ist zu erhalten bzw. herbeizuführen. Gewässer und ihre Ufer

2. Die Ufervegetation darf weder überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (§ 105 BauG, Art. 21 NHG). Die Beseitigung von Ufergehölzen bedarf der Bewilligung des Baudepartementes und kann nur bewilligt werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern; eine Bewilligung setzt einen gleichwertigen Ersatz voraus (1 13 NLD).
3. Die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in und an Oberflächengewässern ist untersagt (Stoffverordnung).
4. Vorbehalten sind die im öffentlichen Interesse erforderlichen Unterhaltsarbeiten gemäss BauG.

§ 23

Die Wanderwege werden in der kantonalen Richtplanung festgesetzt und sind im Kulturlandplan als Orientierungsinhalt aufgenommen. Ihr Schutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 der Bundesverordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 sowie der kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderweg vom 3. April 1989.

Wanderwege

§ 24

Über den Schutz des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges gilt das Lägernschutzdekret vom 13. Dezember 1977. Die Schutz- und Sperrzone sind im Kulturlandplan eingetragen.

Lägernschutzgebiet

§ 25

1. Die der Trinkwasserversorgung dienenden Grund- und Quellwassererfassungen mit den dazugehörigen rechtskräftigen Schutzzonen sind als Orientierungsinhalt im Kulturlandplan eingetragen. Im weiteren sind nicht genutzte und private Quellfassungen eingezeichnet.
2. Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind in den Schutzzonenreglementen festgelegt. Im übrigen gilt die Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung mit den dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

Grundwasser- und
Quellschutzzonen

3. Rechtskräftige Schutzzonenreglemente können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 26

Für Bauten innerhalb des Perimeters Ortsbildschutzzone gelten zusätzlich die Vorschriften von § 56 der Gemeindebauordnung. Perimeter Ortsbildschutzzone

§ 27

1. Archäologische Fundstellen werden im Landschaftsinventarplan dargestellt. Die Gemeindebehörden haben vor Beginn von Bauarbeiten, bei welchen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, den Kantonsarchäologen zu verständigen (§ 3 des Denkmalschutzdekretes). Archäologische Fundstellen
2. Bodenfunde von historischem oder wissenschaftlichem Wert sind unverzüglich dem Gemeinderat oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen. Bodenfunde

D. Bauvorschriften

§ 28

1. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen werden nur bewilligt, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und die Zustimmung des Baudepartementes vorliegt. Bestehende Bauten und Anlagen, die den Vorschriften widersprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Bauten ausserhalb der Bauzonen
2. Ausnahmen für Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Nutzungszone nicht entsprechend, können mit Zustimmung des Baudepartementes erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ausnahmen
3. Alle Bauten und Anlagen sind nur an Standorten zugelassen, die landschaftsverträglich sind. Sie müssen sich in bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung und Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einfügen. Standort, Gestaltung

4. Für bewohnte Gebäude sind höchstens 2 Geschosse erlaubt. Für Ökonomiegebäude und andere Bauten werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m. Baumasse
5. Die Erschliessung richtet sich nach § 156 BauG. Erschliessungsanlagen werden nur bewilligt, wenn sie von den bestehenden Anlagen aus ohne übermässige Aufwendungen möglich sind.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 29

1. Für die Vollstreckung gelten die Art. 18 c Abs. 3 und 24 e NHG sowie § 218 BauG. Wird in irgendeiner Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so können, unabhängig von der Strafbarkeit, die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung angeordnet werden. Namentlich sind unter Schutz gestellte Landschaftselemente, die zerstört wurden, wieder herzustellen. Vollstreckung
2. Wer dieser Nutzungsordnung oder den gestützt auf dieselbe ergangenen Rechtserlassen, Verfügungen oder Entscheiden zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 JSG, gemäss Art. 24 a bis e NHG oder gemäss §§ 219-221 BauG mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht die Voraussetzungen für eine verschärfte Strafe gemäss Art. 24 NHG vorliegen. Für das Verfahren gilt § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz).

§ 30

1. Die Nutzungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten
2. Änderungen dieser Nutzungsordnung und des Kulturlandplanes bedürfen des gleichen Verfahrens wie der Erlass. Revision

§ 31

1. Die Bauordnung der Gemeinde wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1: Die Bauordnung gilt für das innerhalb der Bauzonen gemäss Bauzonenplan gelegene Gemeindegebiet.

Anpassung bisherigen Rechts

ANHANG I

Liste der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, auf welche die Nutzungsordnung hinweist:

1. Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 2. Oktober 1989
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) vom 19. Oktober 1988
- Luftreinhalteverordnung des Schw. Bundesrates (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Lärmschutzverordnung des Schw. Bundesrates (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956/9. Juni 1986
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 8. Oktober 1971
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Januar 1937

2. Kanton

- Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985
- **Dekret zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges (Lägernschutzdekret)**
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung, NSV) vom 17. September 1990
- Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret, DSD) vom 14. Oktober 1975
- Dekret über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret) vom 19. August 1980
- Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau (VV BauG) vom 17. April 1972
- Verordnung des Regierungsrates über Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen bei Bauten vom 16. März 1981
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978
- Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977
- Aargauisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911

Bezugsquelle:

Sämtliche aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind bei der Drucksachen- und Materialzentrale des Kantons Aargau, Tel 064/21 11 21 erhältlich.